

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|-------------------------------|---------|
| 2015 | Verkündet am 21. Oktober 2015 | Nr. 230 |
|------|-------------------------------|---------|

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2432 für ein Gebiet
in Bremen-Mitte, Ortsteil Bahnhofsvorstadt zwischen Bahnhofplatz,
An der Weide und den Gleisanlagen des Hauptbahnhofs
(Postamt 5 und ehemalige Gleishalle)**

Vom 20. Oktober 2015

Die Stadtbürgerschaft hat am 13. Oktober 2015 den Bebauungsplan 2432 für ein Gebiet in Bremen-Mitte, Ortsteil Bahnhofsvorstadt zwischen Bahnhofplatz, An der Weide und den Gleisanlagen des Hauptbahnhofs (Postamt 5 und ehemalige Gleishalle) beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center Bau), während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 20. Oktober 2015

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.